

Abschrift

4 C 11/16



Amtsgericht Geldern

Beschluss

In dem Rechtsstreit

~~_____~~ gegen ~~_____~~

werden die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten auferlegt (§ 91 a ZPO).

Der Streitwert wird auf bis 600 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Parteien haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Gemäß § 91 a ZPO konnte demnach durch Beschluss, der keiner mündlichen Verhandlung bedarf, über die Kosten des Verfahrens entschieden werden.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes entspricht die tenorierte Kostenfolge billigem Ermessen.

Nach dem bisherigen Vorbringen der Parteien bestehen an der ursprünglichen Berechtigung der Klageforderung in der Hauptsache keine Bedenken. Es war daher davon auszugehen, dass die beklagte Partei im Wesentlichen unterlegen wäre.

Hinsichtlich der für die Vergangenheit geltend gemachten Zahlungsansprüche, die zwischen den Parteien streitig waren, weil die Beklagte sich auf eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch ihre fristlose Kündigung berief, hätte die Klage deshalb Erfolg gehabt, weil die fristlose Kündigung der Beklagten nicht zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses geführt hatte. Die Krankheit, auf deren Vorliegen die Beklagte ihre fristlose Kündigung gestützt hat, lag nämlich bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen den Parteien vor, wie sich aus dem schriftlichen Vertrag vom 01.08.2014 (Bl. 34 der Gerichtsakte) ergibt. Die Beklagte hat dort bereits angegeben, wegen Neurodermitis in ärztlicher Behandlung

zu sein. Ihre Neurodermitiserkrankung scheidet daher als Grund für eine fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses aus.

Auch im Übrigen hätte die Klage Erfolg gehabt, wobei dahinstehen kann, ob die Klausel hinsichtlich der Vorfälligkeit bei Zahlungsverzug in den AGB des Klägers wirksam ist. Zumindest mit dem im Schriftsatz vom 18.02.2016 formulierten Hilfsantrag hätte die Klage Erfolg gehabt. Der Hilfsantrag war gemäß § 259 ZPO gerechtfertigt, da nach den Umständen die Besorgnis des Klägers gerechtfertigt war, die Schuldnerin werde sich der rechtzeitigen Leistung ihrer monatlichen Zahlungsverpflichtungen entziehen. Die Schuldnerin berief sich nämlich auf die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch ihre fristlose Kündigung und hat hierdurch Zahlungsansprüche des Klägers bestritten. Dieses ernstliche Bestreiten der klägerischen Zahlungsansprüche rechtfertigt die Annahme der Voraussetzungen für eine Klage nach § 259 ZPO (vergleiche Zöller, 30. Aufl., Rn. 3 zu § 259 ZPO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Kostengrundscheidungsentscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600,00 EUR und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Geldern, Nordwall 51, 47608 Geldern oder dem Landgericht Kleve, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Geldern oder dem Landgericht Kleve eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Geldern, 06.05.2016

Amtsgericht

Zorn

Richter am Amtsgericht